

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 4 | GOLFINO AG

Neuer Sachstandsbericht des Insolvenzverwalters / gemeinsamer Vertreter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter wichtige Informationen zum Insolvenzverfahren über das Vermögen der GOLFINO AG zukommen lassen.

Sachstandsbericht des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter Herr RA Jens-Sören Schröder hat seinen ersten Sachstandsbericht veröffentlicht. Eine Zusammenfassung des Berichts mit weiteren Erläuterungen dürfen wir aus rechtlichen Gründen nur unseren betroffenen Mitgliedern zur Verfügung stellen. Um zu dem Dokument zu gelangen, folgen Sie bitte dem Link www.sdk.org/golfino und melden sich rechts oben auf der Internetseite mit Ihrer Mitgliedsnummer und Ihrem Nachnamen an. Sie finden das Dokument nach dem Login dann rechts in der Box mit der Überschrift „Weitere Unterlagen“.

Rechtsmittel gegen Bestellung des gemeinsamen Vertreters

Das Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) sieht vor, dass die Anleihehaber einen gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Anleihe wählen können. Grundsätzlich ist hierfür eine Anleihegläubigerversammlung einzuberufen und mündlich abzuhalten. Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation infolge der Corona-Pandemie wurden die Termine jeweils verlegt und schließlich das schriftliche Verfahren angeordnet. Nachdem von einigen Anleihegläubigern entsprechende Anträge gestellt worden waren, hat das Gericht Herrn Rechtsanwalt Sascha Borowski von der Kanzlei Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälts-gesellschaft mbH, Prinzenallee 15, 40549 Düsseldorf, zum gemeinsamen Vertreter bestellt.

Gegen diesen Beschluss wurde sofortige Beschwerde eingelegt. Das Landgericht Lübeck hat als Beschwerdeinstanz den Beschluss des Insolvenzgerichts am 14.09.2020 mit der Begründung aufgehoben, das Insolvenzgericht habe keine eigene Bestellungsentscheidung zu treffen, sondern lediglich die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung der Anleihegläubigerversammlung zu veranlassen gehabt. Daraufhin hat das Insolvenzgericht mit Vermerk vom 19.11.2020 festgestellt, dass die Anleihegläubigerversammlung mit Mehrheitsbeschluss die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälts-gesellschaft mbH zum gemeinsamen Vertreter bestellt hat. Dagegen hat diese Widerspruch eingelegt mit der Begründung, die Anleihegläubigerversammlung sei nicht wirksam einberufen und fehlerhaft durchgeführt worden. Darüber hinaus wurde ausgeführt,

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

dass eine Amtsannahme bislang nicht erfolgt sei und nicht erfolgen werde, solange nicht über die begehrten Vergütungs- und Haftungsregelungen beschlossen werde.

Schließlich hat das Insolvenzgericht erneut einen Termin zur Beschlussfassung für den 31.05.2021 festgelegt. In der Versammlung wurde kein gemeinsamer Vertreter gewählt. Damit müssen Gläubiger auch grundsätzlich ihre Forderungen selbst zur Insolvenztabelle anmelden. Die Anleihe ist jedoch gegenüber anderen Insolvenzforderungen nachrangig! Daher kann eine Forderungsanmeldung erst nach entsprechender Aufforderung durch das Gericht erfolgen. Diese ist bislang nicht erfolgt, da davon auszugehen ist, dass die Insolvenzmasse nicht einmal zur Befriedigung aller Forderungen im normalen Rang ausreicht. Erst wenn diese Forderungen vollständig befriedigt sind, könnte eine Verteilung an die nachrangigen Gläubiger erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 12.08.2021
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der GOLFINO AG!